Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1938	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 14443.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG —) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125). Vom 6. Juli 1938.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG —) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125). Vom 6. Juli 1938.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) wird, wie folgt, geändert:

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat eine verheiratete Lehrerin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer. Ledigen Lehrern, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Göring.	Popitz.	Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung (1938 S. 741) ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft, betr. die Sonntagsschonzeit in den Küstengewässern der Weser, vom 22. Juni 1938 verkündet. Sie tritt am 15. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ahrweiler zum Ausbau der Bürgersteige an der Wilhelmstraße (Reichsstraße Nr. 322)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 25 S. 127, ausgegeben am 25. Juni 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Alt Gleiwitz für die Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 26 S. 116, ausgegeben am 2. Juli 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**